

Nachricht vom 20.03.97 weitergeleitet
Ursprung : /CL/ATOM/ALLGEMEIN
Ersteller: GRUENE-NRW-OEKOL@NADESHDA.gun.de

Der folgende Text ist eine Abschrift des "Beamtenpapiers"
zum Atomkonsens:

"Bonn, den 01. Februar 1997

Entwurf der Arbeitsgruppe für eine Verständigung

I. Entsorgung

Unbeschadet unterschiedlicher Auffassungen über die Nutzung der Kernenergie müssen die radioaktiven Abfälle sowohl der kerntechnischen Anlagen, als auch der Industrie, Medizin und Forschung sicher entsorgt werden. Das Entsorgungskonzept beruht auf einem Beschluß der Regierungschefs von Bund und Ländern aus dem Jahre 1979 und den Grundsätzen zur Entsorgungsvorsorge 1980. Es soll mit den Grundzielen sichere Entsorgung, Minimierung der Belastung von Bürgern und Umwelt und Optimierung der Entsorgungskosten im Konsens fortentwickelt werden, weil sich wesentliche Voraussetzungen geändert haben. Seit 1994 ist die Direkte Endlagerung abgebrannter Brennelemente neben der Wiederaufarbeitung als Entsorgungsweg gesetzlich zugelassen. Es fallen erheblich geringere Mengen radioaktiver Abfälle an, als ursprünglich angenommen. Diese veränderten Voraussetzungen ändern nichts an dem Grundsatz, ausreichende Entsorgungsvorsorge treffen zu müssen, gebieten aber gleichzeitig die Anpassung der Entsorgungsmaßnahmen.

Es ist gemeinsames Verständnis, daß die Endlagervorsorge nach wie vor eine wichtige Aufgabe ist, ohne daß Entscheidungen unter Zeitdruck getroffen werden müssen. Die reduzierte Menge bei schwach- und mittelradioaktivem Abfall, wie auch die notwendigen Abklingzeiten abgebrannter Brennelemente von rund 40 Jahren geben ausreichend Spielraum zur einvernehmlichen Fortentwicklung des Entsorgungskonzepts. Dies bedeutet keineswegs ein willkürliches Verschieben der Endlagerfrage oder die Nutzung von Zwischenlagern als Endlager. Die Fortführung der Endlagerprojekte Konrad und Gorleben ist daher im Sinne der Endlagervorsorge erforderlich. Die im Prinzip erstrebenswerte Option, mit nur einem nationalen Endlager auskommen zu können, wird offengehalten. Auf der Grundlage dieses Verständnisses kann, parallel zur Fortsetzung aller notwendigen Maßnahmen für eine nationale Lösung, auch

internationalen Entwicklungen Rechnung getragen werden.

Endlagerung

- Grundlage des deutschen Entsorgungskonzeptes sind der Beschluß der Regierungschefs von Bund und Ländern von 1979 und die daran anknüpfenden Grundsätze zur Entsorgungsvorsorge für Kernkraftwerke von 1980. Die Reduzierung der erwarteten Abfallmengen und die inzwischen gesetzlich zugelassene direkte Endlagerung geben Veranlassung, das gegenwärtig verfolgte Endlagerkonzept fortzuentwickeln.
- Die Anpassung des Entsorgungskonzeptes verfolgt die Ziele, die Entsorgung sicherzustellen, Belastungen von Bürgern und Umwelt durch Entsorgungsmaßnahmen und -projekte so gering wie möglich zu halten und die Kosten zu optimieren.
- Der Bund hat im Hinblick auf die gesicherte Entsorgung der radioaktiven Abfälle aus kerntechnischen Anlagen sowie aus Medizin, Industrie und Forschung Errichtung und Inbetriebnahme eines Bundesendlagers für schwach- und mittelaktive Abfälle zügig zu betreiben.
- Bund und Land Niedersachsen unterstützen den zügigen Abschluß des Planfeststellungsverfahrens für das Endlager für schwach- und mittelaktive Abfälle (Schacht Konrad). Sie gehen davon aus, daß vorbehaltlich der Rechtsstellung der Planfeststellungsbehörde und der Rechte Dritter das Planfeststellungsverfahren 1997 positiv abgeschlossen wird.
- Im Falle einer positiven Planfeststellung wird der Bund Schacht Konrad ausbauen, sobald Investitionssicherheit (Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses) gegeben ist und sofern nicht auf der Basis der Eignungsaussage für Gorleben das Entsorgungskonzept geändert wird, spätestens aber ab dem Jahr 2005.
- Für die direkte Endlagerung abgebrannter Brennelemente (hochaktive Abfälle) ist wegen der erforderlichen Abklingzeit von rd. 40 Jahren aus heutiger Sicht ein Endlager für hochaktive Abfälle jedenfalls nicht vor 2035 erforderlich.
- Die Erkundung des Standorts Gorleben ist im Gebiet des Nord-Ost-Feldes zügig fortzusetzen, damit vom Bundesamt für Strahlenschutz baldmöglichst eine Eignungsaussage für den Salzstock Gorleben getroffen werden kann. Diese wird für das Jahr 2005 erwartet.
- Im Falle der Eignung werden die Arbeiten in Gorleben auf die zur Grubensicherheit notwendigen Tätigkeiten beschränkt. Davon abgesehen erfolgt die Wiederaufnahme der Arbeiten in Gorleben erst dann, wenn Bedarf für ein Endlager für hochaktive Abfälle am Standort Gorleben besteht, also nicht vor 2030.
- Im Falle der Nichteignung von Gorleben wird das

Entsorgungskonzept zu ändern sein.

- Zu alternativen Endlagerstandorten hat die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) Untersuchungen angestellt. Bis zum Vorliegen des Ergebnisses der Eignungsuntersuchungen des Salzstocks Gorleben werden keine weiteren standortspezifischen Untersuchungen durchgeführt. In der Zwischenzeit ist die Endlagerforschung unter Beachtung internationaler Entwicklungen fortzusetzen.
- In das Atomgesetz wird eine Rechtsgrundlage für Enteignungen zur Erkundung, Errichtung und zum Betrieb von Endlagern eingefügt. Enteignungsbehörde wird eine Landesbehörde in Bundesauftragsverwaltung. Am Standort Gorleben werden Enteignungen vor 2025 nicht vollzogen, vorausgesetzt, daß bis dahin keine anders geartete Nutzung des Salzstocks stattfinden darf (rechtlicher Prüfvorbehalt).
- Falls nach Vorliegen einer positiven Eignungsaussage zum Standort Gorleben schwach- und mittelaktiver Abfall unter Verzicht auf Schacht Konrad in Abänderung des Entsorgungskonzepts in Gorleben endgelagert werden soll, ist zu prüfen, ob und inwieweit die in dieser Verständigung zum Standort Gorleben vereinbarten Fristen bzw. Termine zu ändern sind (beide Seiten Bauchschmerzen).
- Endlagererrichtung und -betrieb (nicht Erkundung) können zu einem späteren Zeitpunkt bei Fortbestehen der staatlichen Aufsicht privatisiert werden.
- Das Planfeststellungsverfahren für das ERAM wird auf Stilllegung beschränkt. Die Dauerbetriebsgenehmigung, die gemäß § 57 a AtG als Planfeststellungsbeschuß fortgilt, wird durch Gesetz um fünf Jahre verlängert, damit bis dahin das Planfeststellungsverfahren abgeschlossen werden kann. Das zur Einlagerung bislang vorgesehene Gesamtnuklidinventar wird nicht erhöht, also nur dessen Einlagerungszeit gestreckt.
- Der Entsorgungsvorsorgenachweis bleibt an Fortschritte bei der Endlagerung im Rahmen dieses Konzepts geknüpft.

Zwischenlagerung

- Ab dem Zeitpunkt X (BMU-Vorschlag "ab 2000", Nds.-Vorschlag "ab sofort") steht das Zwischenlager Gorleben nur für abgebrannte Brennelemente norddeutscher Kernkraftwerke und für die Zurücknahme von verglasten Abfällen aus ausländischer Wiederaufarbeitung zur Verfügung.
- In Ahaus besteht ein genehmigtes Zwischenlager für Brennelemente aus Leichtwasserreaktoren und Hochtemperaturreaktoren. Es wird davon ausgegangen, daß das Bundesamt für Strahlenschutz die Kapazitätserweiterung des bestehenden Brennelementzwischenlagers im Jahre 1998 genehmigt und daß damit Betriebsbereitschaft besteht. Außerdem ist dort ein noch zu errichtendes Zwischenlager für

schwach radioaktive Abfälle genehmigt, das nach dem zwischen der Stadt Ahaus und der Gesellschaft für Nuklear-Service (GNS) geschlossenen Ansiedlungsvertrag auch als Brennelementelager genutzt werden soll.

- (Bei Bedarf) zusätzlich oder neu zu schaffende Zwischenlagerkapazitäten (in Süddeutschland) sollen die Grundsätze der Transportoptimierung und regionalen Ausgewogenheit weiter verwirklichen.
- Das Projekt "Pilotkonditionierungsanlage Gorleben" wird nicht weiter verfolgt. Die vorhandenen (und beantragten) Investitionen dürfen nur für Zwecke der Zwischenlagerung an den jeweiligen Zwischenlagerstandorten genutzt werden.
- Die im Rahmen dieses Zwischenlagerkonzepts beantragten Transporte sind streitlos. Der Schutz richtet sich nach dem Polizeirecht.

II. Kernkraftwerke

Derzeit trägt die Kernenergie in der Bundesrepublik Deutschland zu rund einem Drittel zur Stromerzeugung bei.

Aus heutiger Sicht müssen Entscheidungen über Ersatzbauten für die gegenwärtigen Kernkraftwerke in Deutschland frühestens im Jahr 2005 getroffen werden. Dies bedeutet, daß erst zu diesem Zeitpunkt im Lichte der dann gegebenen sicherheitstechnischen, wirtschaftlichen, energiepolitischen und internationalen Situation zu entscheiden ist, von welchen Energieoptionen Gebrauch gemacht wird.

Ob hierzu die Kernenergieoption notwendig oder nicht notwendig ist, kennzeichnet die gegensätzlichen Grundüberzeugungen zur Kernenergie. Beide Seiten sind sich aber darüber einig, daß unterschiedliche Auffassungen in der Energiepolitik die Lösung praktischer Fragen im Interesse der Zukunftsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland nicht behindern dürfen.

Es besteht das gemeinsame Verständnis, daß die bestehenden Kernkraftwerke nach den Regelungen des Atomgesetzes betrieben werden und weiterhin ein hohes sicherheitstechnisches Niveau eingehalten werden muß. Diese Kernkraftwerke genießen rechtlich Bestandsschutz.

Zur Gewährleistung der Sicherheit wirken Landesaufsichtsbehörden und die Bundesaufsicht auf der Grundlage des Atomgesetzes und des zugehörigen Regelwerkes im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung gemäß dem verfassungsrechtlichen Grundsatz bundesfreundlichen Verhaltens zusammen.

Forschung und Entwicklung im Bereich der Kerntechnik sind frei. Frei ist demnach auch die Entwicklung und Prüfung neuer Technologiekonzepte wie des European Pressurized Water Reactor (EPR), bei denen die Folgen eventueller Störfälle auf die Anlage begrenzt

bleiben (vgl. § 7 Abs. 2 a AtG). Beim EPR beabsichtigt die Wirtschaft, nach Erstellung des Grundkonzepts (basic design) Anträge nach dem Atomgesetz (§ 7 a) mit dem Ziel der Bewertung der Genehmigungsfähigkeit zu stellen.

Der Staat hält die Rahmenbedingungen für die Kerntechnik aufrecht, z.B. durch das Atomgesetz, Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden, Forschungseinrichtungen. Die Entwicklung neuer Kernkraftwerke ist Sache der Industrie. Die Bundesregierung leistet hierzu keine finanziellen Hilfen. Der Staat setzt die Sicherheitsforschung fort.

Hierdurch erhält sich die Bundesrepublik Deutschland unter anderem auch die Möglichkeit, die internationale Diskussion über Sicherheitsstandards bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie positiv beeinflussen zu können. Dies gilt insbesondere für die Erhöhung der Sicherheit der Kernkraftwerke in Osteuropa.

(Feststellung der Bundesregierung: ohne diesen Teil ist die gesamte Verständigung hinfällig)

III. Sonstiges

Verbindlichmachung

Diese Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter (EVU), um deren Zustimmung sich beide Seiten bemühen.

Diese Vereinbarung erfordert die Zustimmung der Länder (Beschluß der Regierungschefs von Bund und Ländern wie 1979).

(Die in obigen Eckpunkten festgelegten Vorgehensweisen und Daten zu den Endlagerstandorten in Niedersachsen werden durch Vereinbarung zwischen Bund und Land Niedersachsen verbindlich gemacht. Forderung des Landes Niedersachsen mit dem Hinweis, daß der gesamte Konsensentwurf unter dem Vorbehalt steht, daß der Bund diesem Anliegen entspricht.)

Prozesse

(Niedersachsen: Sämtliche zwischen Bund und Land Niedersachsen anhängigen Gerichtsverfahren werden durch Klagerücknahme bzw. Klageverzicht beendet. Weitere zivilrechtliche Ansprüche werden zwischen Bund und Land Niedersachsen nicht erhoben.)
(BMU: wenn, dann zusätzlich: Die Klage gegen das Artikelgesetz 1994 und das Plutonium-Normenkontrollverfahren werden beendet.)

Atomgesetz

Aus EU-rechtlichen Gründen muß das Atomgesetz geändert werden. Die Novellierung soll noch in dieser Legislaturperiode einvernehmlich erfolgen. In diesem

Zusammenhang sollen die oben getroffenen Festlegungen (Enteignungen, Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben, Privatisierung von Endlagererrichtung und -betrieb) sowie die Fragen Typengenehmigung (standortunabhängige Konzeptprüfung) und Klarstellung zu Sicherheitsverbesserungen bestehender Anlagen geregelt werden. Die weitere Konkretisierung erfolgt einvernehmlich."